

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zur Zertifizierung nach**

DIN EN ISO 9001

MAAS-BGW

BAR (§ 20 SGB IX)/ CaSu

BremWBG

DIN SPEC 91020

bag cert gmbh

bildung arbeit gesundheit & soziales

Universitätsallee 5

28395 Bremen

www.bag-cert.de

Inhalt

1. Einführung	3
2. Zertifizierung von Managementsystemen	3
2.1 Angebots- und Auftragsverfahren	3
2.2 Antragsverfahren	4
2.3 Auditverfahren	4
2.4 Zertifizierungsverfahren	4
2.5 Überwachungsverfahren	5
2.6 Rezertifizierungsverfahren	5
2.7 Verbundzertifizierungen	5
2.8 Anlassbezogenes Audit	6
3. Zertifizierungsbedingungen	6
3.1 Vertragsabschluss	6
3.2 Mitwirkungspflichten der Kundin/des Kunden	6
3.3 Fristen und Termine	6
3.4 Vertragsrücktritt	7
3.5 Rechte und Pflichten von bag cert	7
3.6 Rechte und Pflichten des Kunden/der Kundin	7
3.7 Aussetzung, Entzug oder Annullierung eines Zertifikates	8
3.8 Preise und Zahlungsvereinbarungen	9
3.9 Aufzeichnungen und Verbleib der QM-Unterlagen	9
3.10 Unterrichtung der Zertifikatinhaber über Änderungen des Zertifizierungs- bzw. Anerkennungsverfahrens ...	9
3.11 Verzeichnis der zertifizierten Organisationen	9
3.12 Nutzungszeichen	9
4. Schlussbestimmungen	11
4.1 Haftung	11
4.2 Erfüllungsort	12
4.3 Gerichtsstand	12
4.4 Salvatorische Klausel	12
4.5 Inkrafttreten dieser AGB ISO bag cert	12

1. Einführung

Als Zertifizierungsstelle begutachtet und zertifiziert bag cert gmbh - bildung, arbeit, gesundheit & soziales (im Folgenden bag cert genannt) Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001 in folgenden Branchen bzw. Unternehmensbereichen (gemäß EA-Branchenschlüssel).

- 17 Metallherzeugung, Herstellung von Metallherzeugnissen, Metallbearbeitung
- 18 Maschinenbau
- 19 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten, und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik
- 30 Gastgewerbe
- 34/1 Forschung und Entwicklung
- 35 Erbringen von Dienstleistungen für Unternehmen
- 36 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
- 37 Erziehung und Unterricht
- 38/1 Gesundheitswesen / Humanmedizin
- 38/3 Sozialwesen
- 39 Erbringen von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen

Darüber hinaus zertifiziert bag cert auch nach MAAS-BGW, nach BAR (§ 20 SGB IX)/CaSu, nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz (BremWBG) sowie nach DIN SPEC 91020.

Eine Kombination der unterschiedlichen Zertifizierungsverfahren miteinander ist grundsätzlich möglich.

Die vorliegenden "AGB ISO" gelten für die unter Punkt 1 benannten Leistungen von bag cert.

2. Zertifizierung von Managementsystemen

Das nachfolgend beschriebene Verfahren stellt den Regelfall eines Zertifizierungsverfahrens dar. Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikates ist die erfolgreiche Begutachtung der Anwendung und Wirksamkeit eines Managementsystems in Bezug auf die Erfüllung der jeweiligen Normforderung.

2.1 Angebots- und Auftragsverfahren

Vor Angebotserstellung bietet bag cert auf Wunsch ein unverbindliches Vorgespräch an, in dem sich der Kunde/die Kundin über Philosophie und Vorgehensweise von bag cert informieren kann.

Auf der Grundlage der Angaben des Unternehmens über Anzahl der Mitarbeiter/innen, Standorte und Geltungsbereiche (Formular: Selbstauskunft) erstellt bag cert ein unverbindliches Angebot.

Mit der schriftlichen Beauftragung von bag cert durch den Kunden/die Kundin (Formular: Auftrag) wird das Zertifizierungsverfahren eingeleitet.

Audittermin und Auditor/innen werden mit dem Kunden abgestimmt. Der Kunde/die Kundin hat dabei die Möglichkeit, eine/n Auditor/in auch abzulehnen.

2.2 Antragsverfahren

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen der unter Ziffer 1 aufgeführten Branchen bei bag cert einen Antrag auf Zertifizierung stellen. Die entsprechenden Antragsformulare werden der Kundin/dem Kunden zugesandt. Sie stehen ebenfalls auf der Website von bag cert zur Verfügung (www.bag-cert.de). Die Antragsunterlagen werden durch bag cert auf Konformität mit geltenden Normen geprüft. Die Prüfung erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von maximal 4 Wochen.

Bei positivem Ergebnis der Antragsprüfung wird mit dem Kunden/der Kundin das Auditverfahren eingeleitet.

Erfüllen die vorgelegten Dokumente die Normanforderungen nicht, so hat der/die Antragsteller/in die Möglichkeit, ergänzende Unterlagen innerhalb von bis zu 3 Monaten nachzureichen.

2.3 Auditverfahren

Das Zertifizierungsaudit findet in der Regel beim Kunden vor Ort in zwei Phasen statt.

Ziel der **ersten Auditphase** ist es, die grundsätzliche Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens zu bewerten. Grundlage dafür ist eine Standortbegehung, die Prüfung der vorhandenen Qualitätsmanagementdokumente, die Ermittlung des Reifegrades des bestehenden Managementsystems auf der Grundlage der Ergebnisse interner Audits sowie der Managementbewertung. Feststellungen und Ergebnisse werden in einem Zwischenbericht dokumentiert. Sollten Abweichungen festgestellt werden, so sind diese vor Beginn der zweiten Auditphase zu beheben.

Ziel der **zweiten Auditphase** ist es, die praktische Anwendung und Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems im Blick auf die jeweilige Normgrundlage zu prüfen und zu bewerten.

In einem abschließenden Gespräch wird die Kundin/der Kunde über das Ergebnis unterrichtet. Sollten Abweichungen festgestellt worden sein, werden Korrekturmaßnahmen vereinbart. Gravierende Abweichungen müssen innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten behoben werden.

Gegebenenfalls ist ein Folgeaudit erforderlich, um die Wirksamkeit der eingeleiteten Korrekturmaßnahmen zu bewerten. Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens kann nur ein Folgeaudit durchgeführt werden.

Im Anschluss an das Zertifizierungsaudit erhält die Leitung des Kunden/der Kundin einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit den Empfehlungen der Auditor/innen an den Zertifizierungsausschuss.

2.4 Zertifizierungsverfahren

Liegt die schriftliche Empfehlung der Auditor/innen vor, wird die Auditdokumentation dem Zertifizierungsausschuss von bag cert übergeben. Dieser prüft die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens und trifft die abschließende Zertifizierungsentscheidung.

Bei positiver Entscheidung erhält der Kunde/die Kundin sein/ihr Zertifikat.

Werden dagegen begründete Mängel festgestellt, so wird das Verfahren für längstens drei Monate zur Nachbesserung ausgesetzt. Die Kundin/der Kunde kann in diesem Zeitraum die Korrekturmaßnahmen

vornehmen und die entsprechenden Unterlagen nachreichen. Zur Überprüfung der Korrekturmaßnahmen ist gegebenenfalls auch ein Folgeaudit erforderlich. Im Falle einer negativen Abschlussbewertung auf Grund unzureichender Nachbesserungen wird die Zertifizierung ablehnend beschieden.

Das Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 besitzt drei Jahre Gültigkeit – vorausgesetzt, es erfolgen jährliche Überwachungsaudits mit positivem Ergebnis. Zur Aufrechterhaltung des Zertifikats ist vor Ablauf seiner Gültigkeit ein Rezertifizierungsaudit durchzuführen.

Mit der Zertifikatserteilung geht das Unternehmen die Verpflichtung ein, Änderungen wie Rechtsform, Standorte, Geltungsbereich bag cert umgehend anzuzeigen. Sind diese als gravierend einzustufen, muss gegebenenfalls eine erneute Begutachtung durchgeführt werden.

Zeitgleich wird der Kundin/ dem Kunden auf Wunsch das bag cert Nutzungszeichen kostenfrei zu Werbezwecken zur Verfügung gestellt.

2.5 Überwachungsverfahren

Im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits wird das Qualitätsmanagementsystem des Kunden/der Kund/in stichprobenhaft auf seine Anwendung und Wirksamkeit hin überprüft. Der Kunde gibt der Zertifizierungsstelle dazu schriftlich alle Änderungen bekannt. Über Ablauf und Inhalt des Audits wird der Kunde/ die Kundin im Vorfeld informiert.

Das Überwachungsaudit erfolgt in der Regel 10 Monate, spätestens aber 12 Monate nach dem letzten Audit. Der Termin wird mit dem Kunden/der Kundin abgestimmt. Der Kunde/die Kundin erhält einen Bericht über das Überwachungsaudit.

2.6 Rezertifizierungsverfahren

Beim Rezertifizierungsaudit wird die Wirksamkeit des gesamten Managementsystems überprüft. Das Zertifizierungsverfahren entspricht in seinem Ablauf den Abschnitten 2.1 bis 2.5.

Rezertifizierungsaudits werden vor Ablauf des Vertrags- bzw. der Zertifikatslaufzeit durchgeführt.

2.7 Verbundzertifizierungen

In der Regel finden Zertifizierungsaudits und darauffolgende Überwachungen an jedem Standort eines Unternehmens, der von der Zertifizierung abzudecken ist, statt. Findet jedoch die Tätigkeit eines zu zertifizierenden Unternehmens an verschiedenen Standorten in ähnlicher Weise, unter der Kontrolle des Unternehmens, statt, ist die Möglichkeit gegeben, das Audit in Stichproben durchzuführen.

Voraussetzungen für ein solches Verfahren sind:

- Produkte bzw. Dienstleistungen, die an allen Standorten zur Verfügung gestellt werden, müssen im Wesentlichen gleichartig sein und nach den gleichen Methoden und Verfahren hergestellt bzw. ausgeführt werden.
- Das Qualitätsmanagementsystem des Unternehmens wird von der Zentrale bzw. dem Hauptstandort aus zentral gesteuert.
- Ein internes Auditprogramm, das alle Standorte und Bereiche des Unternehmens umfasst, weist die Funktionsfähigkeit des eingeführten Managementsystems nach.
- Die Standorte können auch eigenständige juristische Personen sein.

2.8 Anlassbezogenes Audit

Ein anlassbezogenes Audit wird dann durchgeführt,

- wenn von einer zertifizierten Organisation gravierende Änderungen (z.B. hinsichtlich des Geltungsbereichs der Zertifizierung) gemeldet werden,
- wenn bag cert auf anderen Wegen von diesen erfährt,
- oder wenn gravierende Beschwerden über den Kund/en vorliegen.

Die Leitung bag cert entscheidet in diesen Fällen über die Notwendigkeit der Durchführung eines Audits aus besonderem Anlass. Das Vorgehen wird mit dem Kunden/der Kundin abgestimmt.

3. Zertifizierungsbedingungen

Vorbehaltlich von im Einzelfall vereinbarten und von diesen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ („AGB ISO“) abweichenden Geschäftsbedingungen kommen Verträge mit „bag cert“ ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande.

3.1 Vertragsabschluss

Ein Vertrag mit bag cert gilt erst dann als geschlossen, wenn die/der Antragssteller/in das Angebot von bag cert vorbehaltlos annimmt und der jeweilige Auftrag von bag cert mit einer Auftragsbestätigung gegengezeichnet ist.

Mit der Auftragsbestätigung wird somit ein rechtsgültiger Vertrag geschlossen, der die Anerkennung dieser „AGB ISO für die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen“ und das aktuelle Angebot von bag cert als für beide Seiten verbindliche Auftragsgrundlage beinhaltet, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart ist.

Die Schriftform gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

3.2 Mitwirkungspflichten der Kundin/des Kunden

Die Mitwirkungspflichten der Kunden/Kundinnen ergeben sich aus diesen „AGB ISO“ und den Erfordernissen der Begutachtungs- und Zertifizierungsprozesse in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Version. Die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Aufwendungen hat der Kunde auf eigene Kosten zu erbringen. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig bzw. nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nach, ist bag cert berechtigt, ihm den daraus entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

3.3 Fristen und Termine

Sofern Fristen und Termine unverbindlich sind, gerät bag cert erst dann in Verzug, wenn der Kunde ihr zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung schriftlich gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden zu bringenden Mitwirkungshandlungen einschließlich einer evtl. vereinbarten Anzahlung bzw. deren Eingang.

3.4 Vertragsrücktritt

bag cert ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die geschuldete Leistung bis zum Ende des eingetretenen Ereignisses zu verschieben, wenn die von ihr geschuldete Leistung aufgrund von nicht von ihr zu vertretenden Umständen (z.B. durch Nichteinhaltung der Frist zur Einreichung der Unterlagen) verzögert oder unmöglich gemacht wird.

bag cert wird die Kundin/ den Kunden bei Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich, unmittelbar und umfassend informieren und Lösungsvorschläge unterbreiten. Schadensersatzansprüche der Kundin/ des Kunden aufgrund eines solchen Ereignisses sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kommt die Kundin/ der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt ihre/ seine Mitwirkungspflichten derart, dass bag cert die vereinbarte Leistung nicht erbringen kann, so kann bag cert nach einer einmaligen schriftlichen Aufforderung zur Erbringung der geschuldeten Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und den ihr dadurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend machen.

3.5 Rechte und Pflichten von bag cert

bag cert verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über die Organisation der Kundin/ des Kunden vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, hierzu liegt für besondere Anlässe die schriftliche Genehmigung des Kunden vor.

Nicht eingeschränkt ist die ausführliche Berichterstattung (u.a. auch Dokumente und Aufzeichnungen) an den Beirat von bag cert sowie die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) – soweit eine dieser Stellen als übergeordnete Instanz im jeweiligen Zertifizierungsverfahren betroffen ist – bzw. im Falle von Rechtsstreitigkeiten an ein Gericht und die beteiligten Anwälte.

Eine Haftung von bag cert gegenüber der Kundin/ dem Kunden oder Dritten ist nur insoweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3.6 Rechte und Pflichten des Kunden/der Kundin

Der Kunde/die Kundin stellt alle Unterlagen, welche sich auf das Managementsystem beziehen zur Verfügung. Der Kunde/die Kundin benennt bag cert eine/n Audit-Beauftragte/n und gewährt den Auditor/innen Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

Der Kunde gestattet die Teilnahme von Begutachtern der Akkreditierungsstelle in seinen Räumen im Rahmen erforderlicher Witness-Audits (= Audits, in denen die Qualität der Auditdurchführung durch die Akkreditierungsstelle/n begutachtet wird). Er stimmt zu, dass die Begutachter auch Einsicht in Kundenunterlagen und Dokumente nehmen.

Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich nach erfolgter Zertifikatserteilung, alle wichtigen Änderungen seines Managementsystems (Änderungen im Bereich des Personals, der Standorte, der Rechtsform des Unternehmens, der Verfahren, der Organisation), die Einfluss auf das Managementsystem haben, sowie alle Beanstandungen, welche durch Nichtbeachtung des eigenen Managementsystems aufgetreten sind, bag cert zeitnah mitzuteilen. Je nach Umfang und Bedeutung der Änderungen ist ein anlassbezogenes Audit erforderlich.

Vor jedem Überwachungs- und Rezertifizierungsaudit stellt der Kunde/die Kundin bag cert die gültigen Unterlagen zur Verfügung. Zwischenzeitlich durchgeführte Änderungen müssen aufgelistet werden.

Der/die Zertifikatsinhaber/in kann das Zertifikat ohne Einschränkung zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z.B. zum Nachweis gegenüber Behörden sowie zu Werbezwecken. Wenn Zertifikate zur Verfügung gestellt werden, dann nur in ihrer Gesamtheit (mit den dazugehörigen Anlagen).

Im Falle von Beschwerden kann sich die Kundin/ der Kunde sowohl mündlich/telefonisch als auch schriftlich an bag cert wenden.

Jede Beschwerde wird schriftlich aufgenommen und umgehend der Leitung bag cert vorgelegt. Sofern es nicht zu einer Einigung kommt, wird die Beschwerde dem Beirat bag cert zur Entscheidung weitergeleitet.

Einsprüche gegen eine Zertifizierungsentscheidung sind grundsätzlich schriftlich bei der Leitung bag cert einzureichen. Die Einspruchsfrist ist auf 6 Wochen begrenzt. Werden keine einvernehmlichen Lösungen gefunden, wird der Einspruch dem Beirat bag cert zur Entscheidung vorgelegt.

Im Falle von Beschwerden von Dritten über den Träger ist dieser verpflichtet, Aufzeichnungen darüber zu führen, die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren und diese Informationen unverzüglich an bag cert weiterzuleiten.

3.7 Aussetzung, Entzug oder Annullierung eines Zertifikates

bag cert hat das Recht, ein erteiltes Zertifikat auszusetzen, wenn 15 Monate nach dem letzten Audit keine erneuerte Zertifizierungsentscheidung vorliegt. Eine Aussetzung kann längstens 3 Monate erfolgen.

Gleichzeitig hat bag cert das Recht, ein erteiltes Zertifikat zu entziehen,

- wenn das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird z.B. bei Verwendung des Zertifikats außerhalb des festgelegten Gültigkeitsbereiches,
- wenn die Zertifikatserteilung auf unwahre oder unvollständige Angaben hin erfolgte,
- wenn die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung gegeben waren, nicht mehr erfüllt sind,
- wenn 18 Monate nach der letzten Auditierung keine erneuerte Zertifizierungsentscheidung vorliegt,
- wenn bei wesentlichen Änderungen die Mitteilungspflicht verletzt wird. Wesentliche Änderungen sind u.a. Eröffnung/Schließung oder Verlagerung von Standorten, Veränderungen am QM-System, in- oder outsourcing,
- wenn die Vertragsgrundlage nicht mehr gegeben ist, u.a. bei Insolvenz, Liquidation und Geschäftsaufgabe des Auftraggebers sowie wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.
- aus allen anderen Gründen, die sich speziell aus diesen Bedingungen ergeben oder formal zwischen bag cert und dem Kunden/der Kundin vereinbart waren.

Über die Vorgehensweise zur Neuerteilung entscheidet die Leiterin von bag cert nach Absprache mit der DAKS.

Gegen die Aussetzung oder den Entzug eines Zertifikates kann bei der Leiterin von bag cert schriftlich Einspruch erhoben werden. Sofern es nicht zu einer Klärung kommt, leitet diese den Einspruch mit einer Stellungnahme an den Beirat von bag cert weiter. Der Umgang mit Einsprüchen ist als Verfahrensvereinbarung im Handbuch von bag cert dokumentiert und kann auf Verlangen vorgelegt werden.

3.8 Preise und Zahlungsvereinbarungen

bag cert wird grundsätzlich ausschließlich auf der Grundlage ihrer Preisliste in der jeweils geltenden Fassung tätig.

Maßgeblich ist in jedem Einzelfall der von bag cert genannte, ansonsten der von ihr für die betreffende Leistung üblicherweise in Rechnung gestellte Preis, zu dem die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer – soweit diese anfällt – zugerechnet wird. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass ihre Ansprüche gegenüber der Kundin / dem Kunden durch deren / dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind, so ist bag cert berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Sie rechnet dann – vorbehaltlich eines möglichen Schaden-ersatzanspruches – nur die bis zu diesem Zeitpunkt von ihr erbrachten Leistungen ab.

Bei Zahlungsverzug schuldet die Kundin/ der Kunde Verzugszinsen in der sich aus § 288 BGB ergebenden Höhe, sofern bag cert der Kundin / dem Kunden keinen höheren Schaden nachweist; außerdem ist bag cert berechtigt, pro Mahnung eine Kostenpauschale von € 5,- zu erheben.

3.9 Aufzeichnungen und Verbleib der QM-Unterlagen

bag cert führt Aufzeichnungen über alle Prüfungen, Begutachtungen und durchgeführten Audits sowie die gesamte Korrespondenz mit der betreffenden Organisation.

Die bei bag cert eingereichten Dokumente der Organisation verbleiben grundsätzlich bei bag cert.

Die bei bag cert verbleibenden Unterlagen werden über die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehungen und darüber hinaus noch mindestens 3 Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Unterlagen gesichert vernichtet.

3.10 Unterrichtung der Zertifikatinhaber über Änderungen des Zertifizierungsverfahrens

bag cert unterrichtet die Zertifikatsinhaber über Änderungen des Zertifizierungsverfahrens. Die Benachrichtigung enthält in der Regel lediglich Hinweise auf die Veröffentlichung der Neuerungen auf der Website von bag cert.

3.11 Verzeichnis der zertifizierten Organisationen

bag cert ist verpflichtet, ein Verzeichnis über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen zu führen. Das Verzeichnis kann auf Verlangen öffentlich eingesehen werden. Dabei handelt es sich um Informationen zum Träger (Name, Hauptsitz, Standorte), Fachbereiche, Zertifizierungen, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung.

3.12 Nutzungszeichen

Mit der erfolgreichen Zertifizierung stellt bag cert dem Träger auf Wunsch ein Nutzungszeichen zur Verfügung. Die Benutzung des Zeichens macht deutlich, dass der Zeichenbenutzer durch den

Zeicheninhaber zugelassen ist. Die Verwendung des bag cert-Zeichens ist für Werbezwecke vorgesehen (Geschäftsbriefe, Prospekte, Internetauftritt etc.).

MUSTER



3.12.1 Umfang des Nutzungsrechtes

- (1) Die Genehmigung zur Nutzung des bag cert-Zeichens wird ausdrücklich schriftlich von bag cert erteilt. Vor Verwendung des bag cert-Zeichens auf Geschäftsbriefen, Werbematerial etc. legt der Antragsteller der Zertifizierungsstelle die Entwürfe zur Genehmigung vor.
- (2) Die Genehmigung zur Nutzung des bag cert-Zeichens gilt ausschließlich für das zertifizierte Unternehmen bzw. für die im Zertifikat benannten Geltungsbereiche des Unternehmens.
- (3) Das bag cert-Zeichen darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf oder in Bezug auf ein Produkt des Auftraggebers angebracht werden.

Sollte bag cert nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, bag cert von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen bag cert aufgrund von durch den Auftraggeber gemachten Werbebehauptungen von Dritten in Anspruch genommen wird.

Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das bag cert-Zeichen im Wettbewerb nur so eingesetzt werden darf, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage in Bezug auf den Betrieb des Auftraggebers gemacht wird.

- (4) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, dass es sich bei der Zertifizierung durch bag cert um eine amtliche Überprüfung gehandelt hat.
Der Auftraggeber ist vielmehr verpflichtet, jederzeit durch Aufklärung und auch durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen darauf hinzuweisen, dass der freie Wettbewerb darüber aufgeklärt wird, dass es sich um eine freiwillige, aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung des Betriebes des Auftraggebers handelt.
- (5) Der Auftraggeber erhält von bag cert das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das bag cert-Zeichen entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.

3.12.2 Gewährleistung

- (1) Die Zertifizierungsstelle übernimmt keine Gewähr dafür, dass aufgrund der durch sie durchgeführten Zertifizierung des Betriebes oder der Maßnahmen des Auftraggebers über Produkte des Auftraggebers von Behörden und Untersuchungsämtern, Technischen Überwachungs-Vereinen u.ä. Institutionen, die über die Produkte zu befinden haben, ein positives Urteil abgegeben wird oder Genehmigungen erteilt werden.
- (2) Eine Gewähr für die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der Vertragsschutzrechte sowie der Freiheit von Rechtsmängeln und sonstigen Mängeln wird nicht übernommen. Die Zertifizierungsstelle übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass das bag cert-Zeichen zum Zwecke des Wettbewerbes uneingeschränkt genutzt werden kann.

3.12.3 Beendigung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Recht des Auftraggebers, das bag cert-Zeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, wenn
 - der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse des Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich gegenüber bag cert anzeigt,
 - jährliche Überwachungsaudits im Ergebnis die Zertifizierung nicht mehr rechtfertigen,
 - das bag cert-Zeichen in irgendeiner Art und Weise vertragswidrig genutzt wird,
 - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter gerichtlicher Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - Überwachungs- oder Wiederholungsaudits aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können, oder
 - ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird.
- (2) Mit Beendigung des Nutzungsrechtes verliert der Auftraggeber das Recht, das bag cert-Zeichen zu nutzen. Der Auftraggeber darf eventuell noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem bag cert-Zeichen versehen ist, nicht mehr benutzen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche durch bag cert vorbehalten.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Haftung

bag cert haftet auf Schadenersatz dem Grunde nach für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, für jede schuldhaft Verletzung wesentlicher Pflichten, bei Übernahme einer Beschaffenheits-garantie, bei Verzug sowie in den Fällen, in denen aus von ihr zu vertretenden Gründen gemäß § 275 Abs. 1 BGB der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen ist oder gemäß § 275 Abs. 2 BGB die Leistung von ihr verweigert werden kann. Der Höhe nach ist ihre Ersatzpflicht in Fällen der Fahrlässigkeit gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Übrigen ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit bleibt von vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.

Soweit gemäß vorstehenden Regelungen ihre Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung ihrer Organe, Sachverständigen, Arbeitnehmer/innen und sonstigen Mitarbeiter/innen, Vertreter/innen, oder sonstigen Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), nicht hingegen für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 ProdHaftG.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet bag cert nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

4.2 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der bag cert.

4.3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist der Sitz der bag cert. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie deliktrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen.

Im Falle von Streitigkeiten aus dem Zertifizierungsprozess nach DIN EN ISO 9001 ist nach den oben genannten Einspruchsverfahren im Falle der Nichteinigung die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) einzuschalten. Bei Nichteinigung wird ggf. ein Schlichtungsverfahren eingeleitet.

4.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen und Klauseln rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen oder Klauseln sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

4.5 Inkrafttreten dieser AGB ISO bag cert

Diese AGB ISO bag cert treten am 31.08.2015 in Kraft. Sie ersetzen die AGB ISO vom 03.02.2015 und sind bis zum Inkrafttreten neuer AGB ISO gültig.

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Kundendaten werden elektronisch verarbeitet.